



Landkreis Märkisch-Oderland
Untere Wasserbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Allgemeine Hinweise zu Feldrandlagern für Festmist

Die Anforderungen an die Feldrandzwischenlagerung von Festmist wurden zuletzt im Mai 2012 in einem Merkblatt des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher-schutz neu geregelt.

Gleichzeitig wurde das Merkblatt des MLUV zur differenzierten Bewertung der Anforderungen an das Lagern von Festmist, einstreureichem Geflügelkot und Geflügelkot im Sinne von Gülle vom 12. April 2006 zurückgezogen.

Zurückgezogen wurde ebenso das Merkblatt des MLUV zu den Anforderungen an die Zwischenlagerung von Festmist vom 1. August 2007.

Der vollständige Wortlaut des neuen Merkblattes ist auf den Seiten des Informationssystems Integrierte Pflanzenproduktion, www.isip.de, zu finden.

Im neuen Merkblatt wurde insbesondere noch einmal herausgestellt, dass die Möglichkeit der Feldrandlagerung Betriebe grundsätzlich nicht von der Verpflichtung entbindet, wasserundurchlässig befestigte Mistplatten/ Dunglegen mit ausreichend bemessener Jauchegrube zu errichten und zu betreiben.

Nur eine kurzzeitige, d. h. für wenige Tage anhaltende, technologisch bedingte Zwischenlagerung am Feldrand zum Zwecke der Ausbringung ist demnach tolerierbar.

Neu ist, dass die Feldrandlagerung von einstreulosem und einstreuarmlen Geflügelkot grundsätzlich nicht mehr zulässig ist.

Geflügelkot ist einstreuarm, wenn die Einstreumenge 7 kg Einstreu pro Tag je 3 t Lebendmassezunahme im Jahr unterschreitet.

Folgende Anforderungen sind bei einer Feldrandlagerung u. a. zu erfüllen:

Bei der Auswahl des Standortes sowie bei Anlage und Betrieb des Lagers ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Sickerwässer/ kein verunreinigtes Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gelangt.

Das Lager muss sich auf einer bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden.

Tonige oder lehmige Böden sind zu bevorzugen; bei leichten sand- bzw. flachgründigen Böden ist eine Unterflursicherung mittels Strohpäckung oder Tonmineralien vorzunehmen.

Die Lagerung auf stark geneigten Flächen ist unzulässig.

Feldrandlagerflächen sind regelmäßig zu wechseln.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 50 m zu Oberflächengewässern, Vorflutgräben und Hausbrunnen
- 20m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- u. Vorflutgräben

In Überschwemmungs- u. Trinkwasserschutzgebieten sowie an grundwassernahen Standorten, Grundwasserflurabstand weniger als 1,5m unter Gelände) ist eine Feldrandzwischenlagerung verboten.

Sofern Zweifel bestehen, ob ein Standort für die Feldrandlagerung geeignet ist, sollte die Untere Wasserbehörde kontaktiert werden.